

## Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk	09.11.2010	öffentlich
Rat der Stadt Sassenberg	11.11.2010	öffentlich

### **Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Durch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom 02.11.2009 ist die Entwässerungsgebühr für das Jahr 2010 auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 21.08.2009 mit

- einem Gebührensatz von 2,39 €/m<sup>3</sup> für das Schmutzwasser sowie
- einem Gebührensatz von 0,28 €/m<sup>2</sup> für das Niederschlagswasser

festgesetzt.

Nach der als Anlage beigefügten Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2011 vom 30.08.2010 ergibt sich nunmehr ein Bedarf für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,44 €/m<sup>3</sup> sowie für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,28 €/m<sup>2</sup>. Der so ermittelte Gebührenbedarf ist mit den folgenden Faktoren zu begründen:

- Die Kalkulation bezieht ihre Grundlagendaten aus dem von der WIBERA AG geprüften Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Sassenberg für das Jahr 2009. Dies gilt insbesondere für die Abschreibungen, die Auflösungen der Kanalanschlussbeiträge und der Industrieanteile sowie die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung. Ausgehend von diesen Daten des Abschlusses zum 31.12.2009 sind die Zugänge für die Jahre 2010 und 2011 eingerechnet worden. Hiernach ergibt sich ein Abschreibungsbetrag in Höhe von 906.046 € (Kalkulation 2010: 874.533 €), eine Auflösung der Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 272.280 € (Kalkulation 2010: 266.992 €) sowie eine Auflösung der Industrieanteile in Höhe von 104.448 € (Kalkulation 2010: 102.698 €). Die genannten Auflösungsbeträge von insgesamt 376.728 € (Kalkulation 2010: 369.690 €) sind wie in den vergangenen Jahren gemäß § 22 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung aufwandsmindernd berücksichtigt worden.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 157.914,06 € soll abzüglich der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 19.077,83 € = 138.836,23 € auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist dem Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk für die Sitzung am 09.09.2010 vorgelegt worden.
- Die veranschlagten Investitionsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Kanalisation, sind nach den Erfordernissen veranschlagt worden. Hierzu ist insbesondere auf die Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu verweisen. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sind auf der Grundlage der aktuellen Kostenblätter unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung sowie notwendiger Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf der Grundlage der Begehung vom 25.05.2010 ermittelt

worden. Im Bereich der Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kläranlage Sassenberg zeichnet sich ein um 60.000 € höherer Bedarf ab. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die grundhafte betontechnische Sanierung des Regenüberlaufbeckens mit geschätzten Kosten in Höhe von rd. 48.000 € erforderlich wird. Dabei sind an verschiedenen Stellen Reprofilierungen notwendig. Die Dehnungsfugen sind ebenfalls zu erneuern. Hierbei handelt es sich im Übrigen auch um eine Forderung, die seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Gewässerüberwachung nach § 116 LWG bei der Begehung am 11.05.2010 erhoben wurde. Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zum 30.09.2011 vorzunehmen. Weiterhin fallen im Vergleich zur Kalkulation für dieses Jahr für beide Kläranlagen einige kostenintensive Wartungsarbeiten an.

- Beim Verwaltungskostenbeitrag, der durch Amt 10 auf der Grundlage des KGSt.-Gutachtens 2/2009 ermittelt wurde, ergibt sich mit 175.700 € gegenüber dem Vorjahr mit 165.900 € eine Erhöhung um 9.800 €. Zur Begründung wird hier insbesondere darauf hingewiesen, dass gegenüber dem bislang maßgeblichen KGSt.-Gutachten 3/2007 besonders der Anstieg der Personalkosten im Bereich der Beamten festzustellen ist. Der Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages sind die von den eingesetzten Mitarbeitern festgehaltenen Einsatzzeiten der vergangenen 12 Monate zugrunde gelegt worden.
- Die Aufteilung auf die Kostenblöcke Schmutzwasser und Niederschlagswasser ist durch das Ing.-Büro Frilling erfolgt. Hierbei ist eine Fortschreibung der Vorjahresaufstellung vorgenommen worden. In vielen Bereichen (Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Regenrückhaltebecken) lässt sich hier eine klare Kostenaufteilung nach dem Anlagevermögen vornehmen. Bei Anlagenteilen, die beiden Kostengruppen zuzuordnen sind (z. B. Mischwasserkanal, Kläranlage), ist eine dezidierte Kostenaueinanderrechnung vorgenommen worden. Die so ermittelten Kostenverhältnisse sind auch auf den Bereich der Betriebs- und Unterhaltungskosten angewandt worden. Trotz kleinerer Verschiebungen in einigen Bereichen verbleibt es im Durchschnitt aller Kostengruppen bei einer Aufteilung von 74 % für Schmutzwasser und 26 % für Regenwasser.

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2011 sollte somit auf 2,44 €/m<sup>3</sup> festgesetzt werden; für die Niederschlagswassergebühr sollte der Satz von 0,28 €/m<sup>2</sup> bestehen bleiben.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (NWStGB) hat in seinen Mitteilungen Nr. 6/Juni 2010 darauf hingewiesen, dass er in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW die Mustersatzungen im Abwasserbereich überarbeitet hat. Hierzu gehört auch die Mustersatzung für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen. Die Überarbeitung des Satzungsrechtes war erforderlich, da zum 01.03.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Kraft getreten ist. Weiterhin ist zum 31.03.2010 das geänderte und an das neue WHG angelehnte Landeswassergesetz (LWG NRW) in Kraft getreten. Der NWStGB verweist insbesondere darauf, dass nunmehr in § 54 WHG erstmalig der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt und definiert ist.

Die Begriffsdefinition für das Schmutz- und Niederschlagswasser in § 54 Abs. 1 WHG entspricht in nahezu identischer Weise den Definitionen in § 2 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz und § 51 Abs. 1 LWG. Obwohl für das Niederschlagswasser eine unterschiedliche Wortwahl vorliegt (im WHG „...gesammelt abfließende Wasser“ und im LWG „...abfließende und gesammelte Wasser“), ist die Zielsetzung die Gleiche. Da es sich beim WHG um höherrangiges Recht handelt ist damit nunmehr die landesrechtliche Regelung unwirksam.

Als Anlage ist eine vergleichende Aufstellung zwischen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom 03.11.2009 und dem Entwurf der 1. Änderung beigefügt. Auf die folgenden Änderungspunkte ist hinzuweisen:

- Präambel

Hier wird Bezug genommen auf die aktuellen Fassungen der Gemeindeordnung, des Landeswassergesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes.

- § 3 Gebührenmaßstäbe

Das Muster sieht vor in Abs. 3 im Zuge einer einheitlichen Sprachregelung (s. § 6 Niederschlagswassergebühr) statt von „versiegelter Fläche“ von „befestigter Fläche“ zu sprechen.

Im Zuge der Überprüfung der Erfassungsblätter für die getrennte Niederschlagswassergebühr, der Fehleinleiterüberwachung sowie der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jüngster Zeit verschiedentlich festgestellt worden, dass von den Grundstücken auch Einleitungen von Drainagewasser erfolgen. Grundsätzlich gilt nach § 7 Abs. 2 Ziffer 11 der Entwässerungssatzung ein Verbot für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Kühlwasser. Gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung kann die Stadt auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Auf dieser Rechtsgrundlage sind in Einzelfällen entsprechende Genehmigungen erteilt worden.

§ 53 c LWG NRW enthält Regelungen zu den Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung. Nach Ziffer 2 dieser Vorschrift gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes auch die Kosten für die Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Entwässerungsanlagen. Diese seit dem 01.01.2008 geltende Regelung hat eine Reihe von Kommunen zum Anlass für die Erhebung einer Drainagewassergebühr genommen.

Die Bemessung der Gebühr sollte nach der Wassermenge erfolgen, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Der Nachweis ist in diesen Fällen grundsätzlich durch einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauenden Wasserzähler zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der entsprechende Einbau nicht zuzumuten, hat er die Wassermenge mittels nachprüfbarer Unterlagen (z. B. aufgrund der Pumpenleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe) zu belegen. Um die Drainagewassergebühr zu ermitteln, erfolgt eine Umrechnung des Gebührensatzes für das Niederschlagswasser. Für die Stadt Sassenberg würde sich bei einer angenommenen Jahresniederschlagsmenge von 750 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> folgende Berechnung ergeben:

$$\frac{0,28 \text{ €/m}^2}{0,750 \text{ m}^3/\text{m}^2} = \underline{0,37 \text{ €/m}^3}.$$

Die entsprechenden Ergänzungen sind in § 3 Abs. 1 sowie in § 6 Abs. 8 aufgenommen worden.

- § 4 Schmutzwassergebühr

Nach der Gebührenkalkulation vom 30.08.2010 ermittelt sich wie oben dargestellt ein Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,44 €/m<sup>3</sup>.

- § 6 Niederschlagswassergebühr

Im Kontext dieser Vorschrift sollte in Abs. 1 der Begriff „Regenwasser“ gegen den Begriff „Niederschlagswasser“ ausgetauscht werden.

Der NWStGB verweist darauf, dass nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung in der Satzung einer Regelung zugeführt werden müssen. Entsprechende Regelungen enthält der neu eingefügten Abs. 2.

Letztlich sollte es auch in Abs. 6 statt „versiegelter Fläche“ nunmehr „befestigter Fläche“ lauten.

- § 8 Gebührenpflichtige

Der NWStGB empfiehlt zur Klarstellung hinter Straßenbaulastträger die Worte „für die Straßenoberflächenentwässerung“ zu setzen.

- § 10 Vorausleistungen

In Abs. 1 letzter Satz ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, die Vorschriften hinsichtlich der Anpassung der Vorausleistungen im Falle der Änderung von Berechnungsgrundlagen sollten für die §§ 4 – 6 (Schmutzwassergebühr, Starkverschmutzerzuschlag und Niederschlagswassergebühr). Die derzeitige Satzungsregelung, nach der die entsprechende Regelung für die §§ 4 und 5 gilt, stammt noch aus dem Satzungsrecht mit der Einheitsgebühr im damaligen § 4.

- § 15 Beitragssatz

Auf der Grundlage der Beitragskalkulation, die dem Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk in seiner Sitzung am 09.09.2010 zur Beratung und Beschlussfassung vorlag, sollen zum 01.01.2011 folgende Beiträge zu erheben:

Vollanschluss: 6,74 €/m<sup>2</sup>  
Anschluss Niederschlagswasser über Notüberlauf: 0,78 €/m<sup>2</sup>.

§ 15 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen; zur Klarstellung sind auch die Beitragssätze für den Teilanschluss ausgewiesen.

Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg ist als Anlage beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat.

**Vorschlag der Verwaltung:**

„Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Schmutzwassergebühr und die Regenwassergebühr für das Jahr 2011 werden auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Kalkulationen vom 30.08.2010 beschlossen.“

DBgm.